



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der im Jahre 1924 gegründete Verein trägt den Namen TSV GWD Minden e.V. (abgekürzt: GWD Minden) und hat seinen Sitz in Minden-Dankersen. Er ist beim Amtsgericht Bad Oeynhausen im Vereinsregister unter der Nummer VR 40 430 eingetragen.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins GWD Minden ist die Förderung

- a) des Sports
- b) der Jugendhilfe
- c) der Völkerverständigung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, durch jugendpflegerische Angebote und internationale Begegnungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist Mitglied beim Kreissportbund, im Stadtsportverband so wie in den betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.

§ 3 Mitgliedschaft

Einen Antrag auf Mitgliedschaft bei GWD Minden kann jede natürliche Person stellen. Der Antrag bedarf der Schriftform. Minderjährige bedürfen zur Mitgliedschaft der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über jeden Aufnahmeantrag beschließt der geschäftsführende Vorstand.

Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins verbindlich an, und verpflichtet sich am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich zu Händen des geschäftsführenden Vorstandes mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Für die Einhaltung der Frist genügt der Nachweis der Aufgabe.

Die Mitgliedschaft erlischt außerdem durch Auflösung des Vereins, durch Tod oder Ausschluss des Mitgliedes. Ausschlussgründe sind schuldhafter Rückstand der Beitragszahlung von mehr als einem Jahr sowie vereinschädigendes Verhalten.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des Ältestenrates. Dem Ausschlussbeschluss ist eine Begründung beizufügen. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

§4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Es können für besondere Leistungen des Vereins sportartbezogene, abteilungsspezifische Gebühren erhoben werden. Der jeweilige Zweck bzw. Grund, die jeweilige Höhe und Fälligkeit von Gebühren werden in einer Gebührenordnung geregelt, die vom geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit. Der geschäftsführende Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen auf Antrag den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.



§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) der Ältestenrat
- e) die Jugendversammlung
- f) der Präsident

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins GWD Minden. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat die / der 1. Vorsitzende oder eine/einer seiner Stellvertreter(innen). Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem mit der Schriftführung beauftragten Vorstandsmitglied und einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

1. Einladung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Termin durch Aushang im Vereinskasten (am Jugendheim Olafstraße 3) und Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse (MT) sowie auf der Homepage des Vereins (www.gwd-minden.de).

Der geschäftsführende Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies unter Angabe einer Begründung schriftlich verlangen. Die o.a. Frist und Form gilt auch in diesem Fall.

2. Aufgaben:

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes Wahl bzw. Bestätigung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
- Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen Beschlussfassung über richtungsweisende Angelegenheiten Beschlussfassung über die Vereinsauflösung.

3. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit:

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist vor der entsprechenden Beschlussfassung durch die / den Vorsitzende(n) der Mitgliederversammlung festzustellen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme; Vertretung ist unzulässig. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Punkte.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Ausgenommen davon sind Anträge auf Satzungsänderungen. Diese müssen so rechtzeitig beim geschäftsführenden Vorstand eingehen, dass die beabsichtigte Art der Satzungsänderung in die Tagesordnung aufgenommen werden kann. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit durch Gesetz und Satzung nicht anders vorgeschrieben, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung beschließt.

4. Satzungsänderung:

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine geplante Satzungsänderung ist unter Angabe des/der Paragraphen der/die geändert werden soll(en), mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.



§ 7 Vorstand

Der Vorstand ist das Vertretungsorgan des Vereins GWD Minden.

Er besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. dem erweiterten Vorstand

Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

1. Geschäftsführender Vorstand

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören neben der/dem 1. Vorsitzenden mindestens zwei und höchstens sechs gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende. Die Aufgaben sind in der Geschäftsordnung geregelt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein GWD Minden gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen gemeinsam sind für den Verein vertretungsberechtigt. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen mindestens 18 Jahre alt und Mitglied des Vereins GWD Minden sein.

2. Erweiterter Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- der/die 1. Kassierer/in
- der/die 2. Kassierer/in
- der/die stellv. Schriftführer/in
- die Vertreter/innen der Fachgruppen

Der/Die 1. und 2. Kassierer/in und der/die stellv. Schriftführer/in werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vertreterinnen der Fachgruppen werden durch die jeweiligen Fachgruppen gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 8 Präsident

Der Präsident ist besonderer Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB. Für Bestellung und Widerruf der Bestellung ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der Verein als Lizenzträger hat der GWD Minden Handball-Bundesliga GmbH & Co. KG als Lizenznehmerin das ausschließliche Recht zur Durchführung des Spielbetriebes der Handball-Bundesliga übertragen. Der Verein ist Gesellschafter sowohl der Lizenznehmerin als auch ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin, der GWD Minden Handball-Bundesliga Verwaltungsgesellschaft mbH, und kann den Präsidenten als besonderen Vertreter in deren Gesellschafterversammlungen entsenden. Der Präsident kann auch in Gesellschafterversammlungen anderer als der genannten Gesellschaften entsandt werden, wenn und soweit diesen zukünftig das ausschließliche Recht zur Durchführung des Spielbetriebes der Handball-Bundesliga obliegt und der Verein dort Gesellschaftsanteile hält. Seine Vertretungsmacht umfasst ausschließlich die dem Verein in den Gesellschafterversammlungen zustehenden Rechte und Pflichten. Er ist insbesondere befugt, die mit den Gesellschaftsanteilen verbundenen Rede-, Frage-, Antrags und Stimmrechte nach pflichtgemäßem Ermessen auszuüben, jedoch nicht berechtigt, Untervollmachten zu erteilen.

§ 9 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus fünf Vereinsmitgliedern, die mindestens 40 Jahre alt sein müssen und nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die gewählten Mitglieder des Ältestenrates bestimmen ihre(n) Vorsitzende(n) selbst.

Aufgaben des Ältestenrates sind:

Unterstützung von Vorstandsbeschlüssen, Vorschläge zur Ehrung von Mitgliedern, Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, Anhörung vor Ausschluss eines Mitgliedes, Entgegennahme und Weiterleitung von Beschwerden über den Vorstand.



Der Ältestenrat ist nicht berechtigt, Vorstandsbeschlüsse aufzuheben. An den Sitzungen des Ältestenrates soll der/die Vereinsvorsitzende mit beratender Stimme teilnehmen. Beschlüsse des Ältestenrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Sitzungen des Ältestenrates ist ein Protokoll zu führen.

§ 10 Fachgruppen

Die Fachabteilungen des Vereins organisieren sich in Fachgruppen. Dabei können sich mehrere Fachabteilungen zu einer Fachgruppe zusammenschließen. Die Fachgruppen wählen für ihren Bereich jeweils eine Fachgruppenleitung und entsprechend der Jugendordnung eine Vertretung der Fachgruppenjugend. Die in den Fachgruppen gewählten Vertreterinnen müssen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Verantwortlich für die Fachgruppe ist der gemäß Vorstands-Geschäftsordnung für das jeweilige Ressort zuständige stellvertretende Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 11 Jugendordnung

Für die Jugendabteilungen der Fachgruppen besteht eine Jugendordnung. Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 12 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht bezüglich seiner gespeicherten Daten auf:

Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der -Verarbeitung und Datenübertragbarkeit sowie Widerspruch. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zweck zu nutzen, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein.

§ 13 Vorstandshaftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger*innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. §3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins GWD Minden erfolgt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, zu der gem. § 6 einzuladen ist. In der Einladung ist ausdrücklich auf die Absicht der Vereinsauflösung hinzuweisen. Zu dem Beschluss der Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an:

- a) Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverband Minden-Dankersen,
- b) Diakonisches Werk, Albert-Cloos-Werkstätten in Minden.

§ 15 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.11.2024 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.